

Synopse

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG), Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **725.1** | 741.1
Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
	Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)
	I.
	Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege [StrWG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Netz der Kantonsstrassen und -wege</p> <p>¹ Der Kanton plant, baut und betreibt das Netz der Kantonsstrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.</p> <p>² Das Netz der Kantonsstrassen und -wege umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind, und2. die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler oder kantonaler Bedeutung. <p>³ Der Grosse Rat beschliesst das Netz der Kantonsstrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.</p>	<p>² Das Netz der Kantonsstrassen <u>ist im Anhang festgelegt und -wege-</u>umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Als Klasse 1:</u> die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind, und2. <u>Als Klasse 2:</u> Strassenverbindungen, die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler oder kantonaler Bedeutung keine Funktion nach Abs. 2 Ziff. 1 erfüllen <p>³ Der Grosse Rat beschliesst das <u>Das Netz der Kantonsstrassen-Kantonswege umfasst die Fuss-, Wander- und -wege sowie über dessen Erweiterung Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler oder Verkleinerung überregionaler Bedeutung.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.</p>	<p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>§ 5a Netzbeschlüsse des Kantons</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Erweiterung oder Verkleinerung des Netzes der Kantonsstrassen unter Vorbehalt von Abs. 4 Ziff. 1.</p> <p>² Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst das Netz der Kantonswege sowie dessen Erweiterung oder Verkleinerung. Er bildet das Netz im kantonalen Richtplan ab.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement ist ermächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kantonsstrassen der Klasse 2 durch Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abzutreten2. Rechtskräftige Änderungen am Netz der Kantonsstrassen im Anhang nachzutragen.
<p>§ 12 Begriff</p> <p>¹ Unter Bau sind zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, die Staubfreimachung und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung von Strassen oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11;2. bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung;3. die von Gesetzes wegen an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen;	<ol style="list-style-type: none">1. der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung, die Staubfreimachung <u>wesentliche Änderung der Oberfläche</u> und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung von Strassen oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11;

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>4. die Erstellung und Modernisierung von Anlagen zum Betrieb, namentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.;</p> <p>5. alle als Folge von Massnahmen nach Ziff. 1 bis Ziff. 4 notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften.</p>	
<p>§ 17 Kantonale Projektierungszonen</p> <p>¹ Zur vorsorglichen Freihaltung des Raumes für den Bau von Kantonsstrassen oder -wegen kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen.</p> <p>² Projektierungszonen werden mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam und enden mit der Rechtskraft des Projekts, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>³ Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.</p> <p>⁴ Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departementes gestattet; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.</p>	<p>³ Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 20_Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.</p>
<p>§ 21 Verfahren</p> <p>¹ Die Gemeindebehörde legt die Projekte während 20 Tagen öffentlich auf. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit und macht bei Strassen und Wegen deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar.</p> <p>² Während der Auflage kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache richtet sich bei Kantonsstrassen und -wegen an das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen an die Gemeindebehörde.</p> <p>³ Bewirkt die Gutheissung von Einsprachen erhebliche Änderungen des aufgelegten Projekts, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.</p>	<p>¹ Die Gemeindebehörde legt die Projekte während 20_Tagen öffentlich auf. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit und macht bei Strassen und Wegen deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beleuchtungsanlagen2. Rückhaltesysteme3. Entwässerungsanlagen4. bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung	
<p>§ 26b Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Ist der Kanton mit Infrastrukturprojekten an der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen beteiligt, kann er im Rahmen des Budgets Beiträge bis 20 % an die Kosten von Massnahmen anderer am Agglomerationsprogramm beteiligten Körperschaften leisten, sofern damit die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen verbessert werden kann.</p> <p>² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonswege nach § 24 Absatz 3.</p>	<p>² Der Kanton leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten des baulichen Unterhalts der Kantonswege nach §-24 Absatz-Abs. 3.</p>
<p>§ 27 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen mit Beiträgen bis zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bedeutung des Strassenabschnitts;2. die Beziehung des Baus zur Ortschaft;3. die Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gemeindefläche;4. die Kosten des Baus pro Einwohner.	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>² Den Beitrag für Ortsumfahrungen haben grundsätzlich jene Gemeinden zu bezahlen, die umfahren werden. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, entscheidet das Departement über die Aufteilung des Gesamtbeitrags.</p> <p>³ Bewilligt eine Gemeinde ihren Beitrag nicht, darf das beitragspflichtige Projekt nur realisiert werden, wenn ein erhebliches übergeordnetes Interesse besteht. Über diese Frage entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates. Hält der Grosse Rat am Bau fest, ist der Gemeindebeitrag zu leisten.</p> <p>⁴ Für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 5 Abs. 3 auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.</p>	<p>⁴ Für Vorhaben von besonderer kantonaler Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 55a Abs. 3<u>1</u> auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.</p>
<p>§ 29 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Planung, den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen und -wegen;2. die Planung, den Bau und den Unterhalt kantonalen Werkhöfe;3. den Landerwerb gemäss § 204. die Beiträge des Kantons an die Verbesserung von Objekten, die durch den Strassen- oder Wegbau beeinträchtigt worden sind;5. die Anlagen zur Verkehrsregelung sowie die Sicherungen von Niveauübergängen bei Kantonsstrassen und -wegen;6. die Beiträge des Kantons gemäss § 26a, § 26b und § 57b Abs. 27. die Deckung der Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen oder Beteiligungen gemäss § 48a;8. die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Abs. 29. die Kennzeichnung der Kantonswege	<p>6. die Beiträge des Kantons gemäss § 26a, § 26b und § 57b Abs. 2 <u>§ 26b</u>;</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>² In die Spezialfinanzierung fliessen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Nettoertrag der Verkehrsabgaben;2. die Beiträge und Abgeltungen des Bundes für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Kantonsstrassen und -wegen;3. Beiträge aus dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes;4. die Beiträge der Gemeinden gemäss § 27;5. die Beiträge Dritter gemäss § 28;6. die Einnahmen aus den Verträgen oder Beteiligungen gemäss § 48a. <p>³ Der Grosse Rat kann mit dem Budget allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder für die Finanzierung von im Netz der Kantonsstrassen enthaltenen Grossprojekten die Einnahmen gemäss Abs. 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.</p>	
<p>§ 35a Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Bauvorhabens</p> <p>¹ Bedarf die Realisierung eines Bauvorhabens neben der Baubewilligung einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist das entsprechende Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.</p> <p>³ Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der Auflage Einsprache erheben.</p>	<p>² Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20_Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>⁴ Ist das Departement für die Erteilung der Konzession oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch samt Einsprachen an die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle weiter.</p> <p>⁵ Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde entscheidet über das Gesuch in Kenntnis der Einsprachen.</p> <p>⁶ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle koordiniert den Bewilligungs- oder Konzessionsentscheid und weitere erforderliche kantonale Stellungnahmen oder Entscheide und übermittelt diese der Gemeindebehörde.</p> <p>⁷ Die Gemeindebehörde eröffnet dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern die Bewilligung oder die Konzession zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid und mit den weiteren erforderlichen Stellungnahmen und Entscheiden.</p>	
<p>§ 35b Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Sondernutzungsplans</p> <p>¹ Bedarf die Umsetzung eines Sondernutzungsplans einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist vor der öffentlichen Auflage bei der zuständigen Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>² Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20 Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.</p> <p>³ Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der öffentlichen Auflage über die Einsprachen.</p>	<p>² Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20_Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>§ 52 Strassenreklamen</p> <p>¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)¹⁾ bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach § 100 ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.</p> <p>³ Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen im Strassenraum sowie solche, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden.</p>	<p>² Das Verfahren richtet sich nach § 100_ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.</p>
<p>10. Schlussbestimmungen zum Netz der Kantonsstrassen</p>	<p>10. Schlussbestimmungen zum Netz der Kantonsstrassen <u>Übergangsbestimmungen</u></p>
<p>§ 57a Überführung von Strassen in Gemeindefnetze</p> <p>¹ Die in Anhang 1 aufgeführten Strassenabschnitte gehen per 1. Januar 2024 in das Netz und das Eigentum der ihnen in der Tabelle zugeordneten Gemeinden über.</p> <p>² In der im Anhang 1 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassenabschnitte planerisch dargestellt.</p> <p>³ Die in Anhang 1 den einzelnen Strassenabschnitten und Gemeinden zugeordneten Abgeltungsbeträge zahlt der Kanton den berechtigten Gemeinden in höchstens vier ausgeglichenen Jahrestanchen aus, wobei die ersten Zahlungen per 30. Juni 2024 fällig werden.</p> <p>⁴ Der Kanton und die betroffenen Gemeinden treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen für den Vollzug der Übertragung und unterstützen sich gegenseitig.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann Weisungen für den Vollzug erlassen.</p>	<p>§ 57a <i>Gelöscht.</i></p>

¹⁾ SR [741.01](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
<p>⁶ Die dem Kanton entstehenden Kosten werden der Spezialfinanzierung gemäss § 29 belastet.</p>	
<p>§ 57b Zweckbindung, Sonderbeiträge</p> <p>¹ Die den Gemeinden zufließenden Abgeltungsbeträge gemäss Anhang 1 sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich zur Deckung der Kosten für Bau-massnahmen im Sinne von § 12 oder für Massnahmen des baulichen Unterhalts gemäss § 23 Abs. 2 an den Strassenabschnitten, denen die Abgeltungsbeträge in der Tabelle zugeordnet sind, verwendet werden.</p> <p>² Entstehen ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bei der baulichen Sanierung der nach § 57a abgetretenen Strassenabschnitte ausserordentliche Kosten für den fachgerechten Umgang mit belasteten Materialien, die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes gesondert entsorgt werden müssen, leistet der Kanton der betroffenen Gemeinde Beiträge bis zur Höhe der Zusatzkosten.</p>	<p>§ 57b <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 57c Netz der Kantonsstrassen</p> <p>¹ Die in Anhang 2 aufgeführten Strassen bilden das Netz der Kantonsstrassen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1.</p> <p>² In der in Anhang 2 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassen plane-risch dargestellt, wobei noch nicht realisierte Netzbestandteile gestrichelt sind.</p> <p>³ Das zuständige Departement ist berechtigt, rechtskräftige Beschlüsse über Veränderungen am Netz im Anhang 2 nachzutragen.</p>	<p>§ 57c <i>Gelöscht.</i></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
11. Übergangsbestimmungen	11. Gelöscht.
<p>§ 57d Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer</p> <p>¹ Die durch die Änderung von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)¹⁾ veränderten Gemeindeanteile werden den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.</p>	<p>¹ DieDer durch die Änderung von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)²⁾ veränderten Gemeindeanteile werden<u>erhöhte Gemeindeanteil wird</u> den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.</p>
<p>§ 57e Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10-Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.</p>
Anhänge	
1 Strassenabschnitte, die in die Netze und das Eigentum der Gemeinden übergehen mit zugehörigen Abgeltungen des Kantons (§ 57a Abs. 1 und Abs. 3)	<i>gelöscht</i>
	Anhang Netz der Kantonsstrassen (<i>neu</i>)
2 Netz der Kantonsstrassen	<i>gelöscht</i>

¹⁾ RB [741.1](#)

²⁾ RB [741.1](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
	II.
	Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben [SVAG] vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>§ 15 Grundsatz</p> <p>¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen</p> <p>1. 19.8 % an alle Gemeinden,</p> <p>2. 5.2 % an die Gemeinden gemäss Tabelle im Anhang, und</p> <p>3. der Rest geht an den Kanton</p>	<p>¹ Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen <u>23 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.</u></p> <p>1. <i>Gelöscht.</i></p> <p>2. <i>Gelöscht.</i></p> <p>3. <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 16 Verteilung des Gemeindeanteils</p> <p>¹ Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 1 an alle Gemeinden erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.</p> <p>^{1bis} Die Verteilung des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.</p> <p>^{1ter} Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.</p> <p>² Die Verteilung der Mittel gemäss § 15 Abs. 1 Ziff. 2 an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss Verteilschlüssel im Anhang.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Die Verteilung der Mittel <u>an die Gemeinden</u> erfolgt durch den Kanton und berechnet sich auf der Basis der Einnahmen aus dem Vorjahr je hälftig nach der Einwohnerzahl als Sockelbeitrag und nach der Gemeindefläche als Beitrag an besondere Strassenlasten.</p> <p>^{1bis} <i>Gelöscht.</i></p> <p>^{1ter} <i>Gelöscht.</i></p> <p>² Die Verteilung <u>des Sockelbeitrages erfolgt proportional zur Einwohnerzahl des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gemäss kantonaler Statistik.</u></p> <p>³ <u>Die Beiträge an besondere Strassenlasten ermitteln sich nach der Gemeindefläche gemäss kantonaler Statistik.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 15/263)
Anhänge	
Anhang Tabelle im Anhang	<i>gelöscht</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.